



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22

1040 WIEN

T 01 501 65

www.arbeiterkammer.at

DVR 1048384

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Frau Dr Susanne Baumann-Söllner  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-010000/ 0002-VI/1/2012	SR-GSt/F/Ob	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	27.02.2012

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes

Sehr geehrte Frau Dr Baumann-Söllner!

Einleitend kritisiert die Bundesarbeitskammer (BAK) die kurze Frist, die eine eingehende Begutachtung erschwert.

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Diese Begutachtung kann nicht losgelöst vom Gesamtpaket behandelt werden, das die Regierung zwecks Konsolidierung der Staatsfinanzen am 10.2.2012 vorgelegt hat. Die BAK bewertet alle Begutachtungen zum Stabilitätsgesetz 2012 nach den Grundsätzen und Kriterien des gemeinsamen Positionspapiers zur Budgetkonsolidierung von ÖGB und AK vom 20.01.2012. Der Anstieg der Staatsschulden in Österreich wie auch in der EU ist eine direkte Folge der von Banken und Finanzmärkten ausgelösten Wirtschaftskrise. Er ist hingegen nicht auf eine unfinanzierbare Ausweitung des Sozialstaates oder der Verwaltungsausgaben zurückzuführen. Entgegen der gängigen Fehleinschätzung haben sich die Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung seit Mitte der 1990er Jahre relativ stabil entwickelt. Unbestritten ist, dass eine Konsolidierung der Staatsfinanzen mittelfristig notwendig ist, doch müssen bei der Umsetzung negative Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum so gering wie möglich gehalten und die Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit beachtet werden.

Sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite ist darauf zu achten, dass die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und insbesondere die Konsumnachfrage möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- Das Verursacherprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip legen nahe, nicht die ArbeitnehmerInnen und alle die Menschen, die auf den Sozialstaat angewiesen sind, weiter zu belasten.
- Daher sollte bei den einnahmenseitigen Maßnahmen der Schwerpunkt auf die Besteuerung von Vermögen, Unternehmensgewinnen und im Finanzsektor gesetzt werden und die Konsolidierung muss ohne Erhöhung von Massensteuern erfolgen.
- Es müssen auch Spielräume für die Setzung positiver Anreize, insbesondere im Bereich der Beschäftigung sowie für Offensivmaßnahmen, geschaffen werden.

Eine vorläufigen Schätzung der **gesamtwirtschaftlichen Effekte** des Stabilitätspakets 2012-2016 ergibt, dass im Jahr 2016 die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gegenüber einem Szenario ohne Konsolidierungspaket um etwa 1,9 Mrd €, das sind 0,6% des BIP, insgesamt gering ausfallen werden. Im Durchschnitt der Vierjahresperiode 2013 bis 2016 wird das Wirtschaftswachstum um 0,15% pro Jahr gedämpft. Allerdings besteht in einigen Bereichen noch Unklarheit über die Umsetzung der Maßnahmen. Vor dem unterstellten konjunkturellen Hintergrund ist zunächst sehr zu begrüßen, dass das Konsolidierungspaket für das wirtschaftlich besonders schwierige Jahr 2012 nur geringe nachfragedämpfende Wirkungen entfaltet. Ab dem Jahr 2013 werden Maßnahmen größeren Umfangs wirksam. Sie bremsen das Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, des BIP und der Beschäftigung dann auch merklich. Die potenziell am Stärksten dämpfenden Maßnahmen betreffen die Gehaltsrunden im öffentlichen Dienst sowie die Einsparungen im Pensionsbereich, die die unteren und mittleren Einkommensgruppen mit höherer Konsumneigung treffen; hier ist es aus verteilungspolitischen wie aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen besonders wichtig, in der konkreten Umsetzung der Maßnahmen die unteren Einkommensgruppen möglichst auszunehmen. Nachfragewirkungen werden auch von dem Aufnahmestopp im öffentlichen Dienst und den Einsparungen bei Investitionen und Ermessensausgaben ausgehen. Kaum nachfragedämpfend dürften hingegen die steuerlichen Maßnahmen wirken, da sie überwiegend obere Einkommensgruppen mit geringer Konsumneigung treffen.

Eine mittelfristige Konsolidierungsstrategie braucht auch Wachstumsimpulse und muss neue Chancen eröffnen. Ohne **entsprechende Zukunftsinvestitionen** (ua Ausbau der sozialen Infrastruktur, Investitionen in den Klimaschutz, Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, Ausbildung- und Weiterbildung, zielgruppenbezogene Förderangebote) kann es angesichts steigender Arbeitslosigkeit und der schwachen Wachstumserwartungen in Hinkunft nicht gelingen, die derzeit bestehenden ungenutzten Potenziale (va Jugendliche, Ältere, Frauen, MigrantInnen) auszuschöpfen bzw in den Arbeitsmarkt erfolgreich zu integrieren.

Auch eine Umgestaltung in der Familienpolitik ist anzudenken. Das von AK und IV ausgearbeitete Modell zur Neugestaltung der Familienpolitik sieht unter anderem eine Umschichtung der steuerlichen Familienförderung zugunsten eines Ausbaus der Kinderbetreuung vor. Dies hat auch positive Beschäftigungseffekte, indem Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung geschaffen werden und damit Eltern – insbesondere Frauen – die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert wird.

Sollte es zu einer Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2016 kommen, dann ist das kritisch zu beurteilen, weil damit die Möglichkeiten zu Änderungen der föderalen Strukturen merklich eingeschränkt werden. Ohne Änderungen der föderalen Strukturen sind die angeordneten Reformen der Schulverwaltung und des Gesundheitswesens wenig chancenreich.

Was die steuerlichen Maßnahmen betrifft, so ist es als positiv zu bewerten, dass man von der Erhöhung von Massensteuern weitgehend abgesehen hat und dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit folgt. Angesichts der praktisch nicht vorhandenen Umverteilungswirkung des österreichischen Abgabensystems wäre es aus Sicht der Bundesarbeitskammer notwendig gewesen auch vermögensbezogene Steuern wie zB die Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw. die Vermögensteuer umzusetzen. Die Bundesarbeitskammer wird weiterhin auf eine Steuerstrukturreform bestehen, die auch diese Steuern als ein Element umfasst.

Die Bundesarbeitskammer nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **Einkommensteuergesetz**

#### **zu § 2 Abs 8 Z 3**

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass es bei der Verrechnung von Auslandsverlusten in der Gruppe zu einer Deckelung kommt, doch geht diese Maßnahme nicht weit genug. Eine Verrechnung von Auslandsverlusten, der keine korrespondierende Verrechnung der Gewinne gegenübersteht, ist grundsätzlich zu hinterfragen. Jedenfalls sind die vorausseilende Verrechnung von Auslandsverlusten und die besondere Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs 7 KStG weder europarechtlich noch steuersystematisch geboten.

Wenn das Mehraufkommen der relativ überschaubaren Maßnahme der doppelten Deckelung der Auslandsverluste 75 Mio € betragen soll, dann sieht die Bundesarbeitskammer ihre ursprüngliche Schätzung der Kosten der Gruppenbesteuerung von 400 Mio € bestätigt. Das wurde vom BMF bisher immer strikt dementiert.

**zu § 10**

Die Kürzungen des Gewinnfreibetrages korrespondieren mit den höheren Steuersätzen bei den Sonstigen Bezügen. Die Bundesarbeitskammer wiederholt an dieser Stelle ihre Kritik am Gewinnfreibetrag als Solchen. Es ist eine durch nichts zu rechtfertigende massive Sparförderung für Freiberufler, wenn man als für den Gewinnfreibetrag relevante Investition auch das Wertpapiersparen zulässt, wobei die Wertpapiere nur vier Jahre dem Betrieb gewidmet sein müssen. Wenn man schon die Bausparprämien kürzt, wäre doch hier primär anzusetzen gewesen.

Es widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, wenn man den Höchstbetrag des Gewinnfreibetrages pro Betrieb eines Steuerpflichtigen mehrfach gewährt. So wird ein bestimmtes Investitionsvolumen unterschiedlich behandelt, je nachdem man einen größeren Betrieb oder drei kleinere Betriebe hat.

**zu § 30 – 31**

Grundsätzlich entspricht es der Steuersystematik, Veräußerungsgewinne von Immobilien in geeigneter Weise zu besteuern. Gegen die hier vorgeschlagene Vorgangsweise bestehen drei Einwendungen der Bundesarbeitskammer:

1. Grundsätzlich erhöhen Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen den Anschaffungspreis der Liegenschaft und verringern den Veräußerungsgewinn. Beim „Altvermögen“ im privaten Bereich kommen dadurch auf die „Selbstberechner“ wie auch auf die Finanzämter wohl bisher unterschätzte administrative Aufwendungen hinzu. Im privaten Bereich gibt es keine Belegaufbewahrungsfrist; man kann deshalb auch nicht verlangen, dass Private die Belege haben müssen. Nach den Grundsätzen der Bundesabgabenordnung muss hier auch eine Schätzung zulässig sein. Wenn sich nach 20 Jahren niemand mehr erinnern kann, was genau umgebaut worden ist, kommen auf die Steuerpflichtigen wie auch auf die Finanzverwaltung sehr spezielle Aufgaben zu. Man könnte sich dieses Problems entledigen, indem man für das „Altvermögen“ einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer vorsieht. Dieser könnte geringer als 3,5 % sein, weil die Zahl der pflichtigen Grundstücke dadurch steigen würde. Auch im Rahmen der Grunderwerbsteuer könnte der Zuschlag für Hauptwohnsitze nicht vorgesehen sein.
2. Bedingt durch die Änderung im Grunderwerbsteuergesetz entsteht ein faktischer Zwang, sich eines Notars oder eines Rechtsanwalts beim Kauf von Grundstücken zu bedienen. Wenn ein Arbeitnehmer selbst versiert genug ist, sich einen Kaufvertrag und einen Grundbuchs Antrag herunterladen zu können, ist das nicht einzusehen. Für Fälle der Nichtvertretung sollte deshalb auch eine Selbsterklärung der Immobilienertragsteuer zulässig sein.
3. Im Falle der Umwidmung der Grundstücke in Bauland ist die Schätzung der Anschaffungskosten mit 40 % des Veräußerungspreises (§ 30 Abs 4 Z 1) gelinde gesagt als günstig anzusehen. Mit einer Umwidmung ist im Normalfall eine Vervielfachung des Grundstückspreises verbunden. Man kommt der Realität schon näher, wenn man die Schätzung mit 20 % ansetzt.

**zu § 67**

Die Steuererhöhung für Sonstige Bezüge und die Kürzung des Gewinnfreibetrages ist bis 2016 befristet. Das kann man diskutieren, wenn die Kürzungen bei Sozialausgaben und die Beitragserhöhungen im Sozialversicherungsrecht auch befristet wären; ansonsten fehlt der Bundesarbeitskammer dafür das Verständnis. Ein Arbeitnehmer mit einem Verdienst um die Höchstbeitragsgrundlage, hat heute bereits einen Grenzabgabensatz über 50 %; wenn der Grenzabgabensatz für unselbständige Spitzenverdiener 2017 wieder auf 43 % fällt, wird dieser Arbeitnehmer ebenso wenig Verständnis haben. Dazu kommt, dass es im Bereich des Gewinnfreibetrages Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die die Arbeitnehmer nicht haben: Man kann zB Investitionen verschieben und sie dann tätigen, wenn der frühere Gewinnfreibetrag wieder zusteht.

**zu § 108, 108 a**

Grundsätzlich entspricht es der Vorgabe der Bundesarbeitskammer, Sparmaßnahmen zu setzen, die möglichst wenig wachstumsschädlich und beschäftigungsschädlich sein sollen. Deshalb kann man die Einschränkung der Sparförderung auch nicht generell ablehnen. Art und Weise der Kürzungen sollten aber überdacht werden. Die Bundesarbeitskammer hat die Zukunftsvorsorge immer als untaugliches Instrument der Altersvorsorge kritisiert. Was soll noch mehr passieren, als dass die Hälfte der Verträge „ausgestoppt“ ist? Hier wäre es konsequent gewesen, das Instrument überhaupt auslaufen zu lassen. Beim Bausparen sieht die Bundesarbeitskammer das Problem, dass bei Kenntnis der Halbierung der Prämie viele Konsumenten eine andere Entscheidung getroffen hätten. Zwar kann man Bausparverträge auch kündigen, doch wird das im Regelfall aufgrund der rückzuzahlenden Prämien wirtschaftlich nicht sinnvoll sein. Es verbleibt die Verärgerung vieler Kleinsparer bei geringem fiskalischem Ertrag. In Zukunft werden die Bausparkassen aufgerufen sein, das Anbot für die Konsumenten wesentlich zu verbessern und ihre Kosten zu senken. Würde man das Zukunftsvorsorgemodell auslaufen lassen und wie vorgeschlagen die Wertpapierkäufe beim Gewinnfreibetrag nicht berücksichtigen, hätte man einen ähnlichen Mehrertrag und insgesamt einen volkswirtschaftlichen Nutzen.

**zu § 108 c**

Der eigenartige Umstand, dass in einem „Sparpaket“ ausgerechnet der Deckel für die Förderung der missbrauchsanfälligen Auftragsforschung von 100.000,- € auf 1.000.000,- € erhöht wird, ist begründungsbedürftig. In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass es Kleinunternehmen ermöglicht werden soll, mehr zu forschen. Kleinunternehmen, die um mehr als 100.000,- € Auftragsforschungen vergeben, kann man mit der Lupe suchen. Das Vorhaben wird von der Bundesarbeitskammer strikt abgelehnt. Die Bundesarbeitskammer rechnet auch mit wesentlich höheren Kosten dieser Maßnahme als das BMF. Ein Sparbeitrag ergibt sich daraus nicht. Auch sollte das Instrumentarium Forschungsprämie insgesamt auf seine Effizienz untersucht werden.

### **Umsatzsteuergesetz**

Die Änderungen im Umsatzsteuergesetz werden von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Der kurze Korrekturzeitraum bei der Vorsteuer von Gebäuden und die Möglichkeiten unecht befreiter Körperschaften an die Vorsteuer zu kommen, haben zu komplizierten Konstruktionen und unberechtigten Vorteilen geführt.

### **Bewertungsgesetz**

Die Bundesarbeitskammer hat dem BMF eine fundierte Studie übermittelt, nach der die bestehende Einkommenspauschalierung und Umsatzpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft gesetz- und verfassungswidrig ist. Bei der Umsatzsteuerpauschalierung ermöglicht das Recht, alle fünf Jahre zwischen der Pauschalierung und der Regelbesteuerung hin- und herzuspringen, große, unberechtigte Vorteile. Dieser Umstand wird auch durch das Vorziehen der Hauptfeststellung auf 2014 nicht beseitigt. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zwingen zu einem sofortigen Handeln, um den gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

### **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz**

#### **Zu Z 1**

Die Umstellung der Vorsteuerabgeltung für die Sozialversicherung von einer pauschalierten Summe auf eine 1:1-Abgeltung bringt für einige Krankenversicherungsträger enorme Einbußen durch den Wegfall der Überdeckung. Diese Umstellung erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem der angelaufene Konsolidierungskurs zwar schon beträchtliche Erfolge zeigt, die Verschuldung der Kassen aber noch nicht zur Gänze getilgt wurde. Ein Aufschub um ein Jahr würde den betroffenen Kassen den Abbau der Verschuldung wesentlich erleichtern.

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die für einige Sozialversicherungsträger strittige Thematik rund um die Bemessungsgrundlage des Vorsteuersatzes durch diesen Gesetzesentwurf nicht geregelt wird. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Auseinandersetzungen um die richtige Berechnung der Bemessungsgrundlage zwischen BMF und Sozialversicherung beendet werden.

#### **Zu Z 2**

Die Festschreibung der bisherigen GSBG-Mittel für den Ausgleichsfonds und die Sozialversicherungsträger wird begrüßt. Das entspricht auch von der Höhe her den bisherigen Mitteln.

Gegen die Änderungen in den übrigen Gesetzesmaterien erhebt die Bundesarbeitskammer keinen Einwand.

Zusammenfassend betrachtet summieren sich die steuerlichen Maßnahmen in der Vollausbaustufe 2016 auf 1,5 Mrd €. Die Bundesarbeitskammer begrüßt den Kampf gegen die Steuerhinterziehung und somit auch die Bemühungen, mit der Schweiz zu einem diesbezüg-

lichen Abkommen zu kommen. Wenn hier auch der Schönheitsfehler besteht, dass damit eine Amnestie verbunden ist, so ist damit aber die Chance verbunden, wenigstens an irgendeine Steuerzahlung zu kommen. Die Bundesarbeitskammer betont, dass es viele Felder der Steuerhinterziehung gibt, nicht nur die Steueroase Schweiz. Der Kampf gegen die Steuerhinterziehung muss energisch auf allen Feldern geführt werden.

Die Bundesarbeitskammer hat sich sehr bemüht, auf der internationalen Ebene durch Expertise und Kampagnisierung die Umsetzung der Finanztransaktionssteuer zu erreichen. Ob die Finanztransaktionssteuer 2014 tatsächlich kommt, ist ebenso unsicher wie das Abkommen mit der Schweiz. Es wäre klug sich jetzt schon zu verständigen, was geschieht, wenn das Mehraufkommen nicht wie erwartet eintrifft. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer kann die Antwort nur in der Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Vermögenssteuer, einer Börsenumsatzsteuer „neu“ und der verschärften Bekämpfung der Steuerhinterziehung liegen. Geschieht das nicht, erhält das gesamte Paket eine soziale Schieflage, die nicht akzeptabel ist.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.